



INFO FÜR EINNAHMEN/AUSGABEN- RECHNER

Wien, Oktober 2013

UMLAUFVERMÖGEN OHNE REGELMÄSSIGEN WERTVERZehr[®]

Mit dem 1. StabG 2012 wurde § 4 Abs 3 EStG (**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**) um folgende Sätze erweitert:

„Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von **Gebäuden** und **Wirtschaftsgütern**, die **keinem regelmäßigen Wertverzehr** unterliegen, **erst bei Ausscheiden** aus dem Betriebsvermögen abzusetzen. Grund und Boden ist in die Anlagekartei gem § 7 Abs 3 aufzunehmen.“ Diese neue Bestimmung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2012 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden.

Am 20.6.2012 hat das BMF eine Information dazu herausgegeben (BMF-010203/0286-VI/6/2012), in der die näheren Voraussetzungen dieser Bestimmung erläutert werden. Nachfolgend daraus die wichtigsten Aussagen:

Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen

Laut der Information fallen unter diese neue Bestimmung folgende Wirtschaftsgüter:

- **Grund und Boden** und grundstücksgleiche Rechte;
- **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**;
- Unverarbeitete **Edelsteine** und **Edelmetalle** (zB Gold, Silber), Gold- oder Silbermünzen;
- **Kunstwerke, Antiquitäten**, Wirtschaftsgüter mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB alte Musikinstrumente, Briefmarken, seltene Weine) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw Einlagewert von mehr als € 5.000,--.

Dieser **Grenzbetrag von € 5.000,--** bezieht sich bei modellhaften Gestaltungen nicht auf das jeweilige Einzelwirtschaftsgut, sondern auf die Summe der Anschaffungen/Herstellungen/Einlagen gleichartiger Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr. Diesbezüglich ist besonders bei Mitunternehmerschaften eine Prüfung durchzuführen.

Nicht unter diese Neuregelung fallende Wirtschaftsgüter

Andere als die oben angeführten Wirtschaftsgüter, sind **nicht von dieser neuen Bestimmung erfasst**. Auch dann nicht, wenn sie keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen. Ebenso nicht darunter fallen Wirtschaftsgüter, die als Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Einzelkomponenten für die Weiterverarbeitung bestimmt sind und die sich als solche - selbst wenn sie hochpreisig und wertbeständig sind - nicht als Wertanlage eignen.

Folgende Wirtschaftsgüter zählen beispielsweise dazu: Wertvolle Hölzer, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Steine und Marmor für die Weiterverarbeitung, nur gewerblich nutzbare Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zutaten, Halbfertig- und Fertigteile, Halbfertig- oder Fertigprodukte, ausgenommen Edelsteine und Edelmetalle.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.

Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit

Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service

nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 - 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 - 25

Email: office@stingl.com